



VOLKELT

*Der Berater für den Geschäftsführer der GmbH
und der Unternehmersgesellschaft*

**KEINE ZEIT
ZUM „INFORMIEREN“?**
Ab sofort
nur noch 2 Seiten:
schnell, präzise
und noch kürzer.

Freitag, 4.2.2011

www.GmbH-GF.de

5. KW 2011

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

zu dem LG Bonn-Urteil zur Pflichtveröffentlichung im Konzern aus Ausgabe 4/2011 erreichten uns einige Anfragen von Geschäftsführern.

Dazu: Tochterunternehmen in der Rechtsform einer GmbH müssen ihre Jahresabschlussunterlagen nur dann nicht veröffentlichen, wenn das Mutterunternehmen zur Aufstellung eines Konzernabschlusses (§ 290 HGB) verpflichtet ist und folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Zustimmung aller Gesellschafter des Tochterunternehmens (Befreiungsbeschluss) und Offenlegung des Befreiungsbeschlusses im elektronischen Bundesanzeiger,
- Hinweisbekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger unter Angabe des Mutterunternehmens, dass für die Tochter die Befreiung nach § 264 Abs. 3 HGB in Anspruch genommen wird,
- Einbeziehung der Tochter in den Konzernabschluss der Mutter und Veröffentlichung dieses Abschlusses im elektronischen Bundesanzeiger,
- Angabe der Befreiung des Tochterunternehmens im Anhang des veröffentlichten Konzernabschlusses der Mutter,
- Gesetzliche Verpflichtung des Mutterunternehmens zur Verlustübernahme (§ 302 AktG) oder freiwillige Verpflichtung zur Verlustübernahme. Eine freiwillige Verlustübernahmeverpflichtung ist im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Für die Praxis: Wichtig ist, **dass alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen.** Fehlt eine der Voraussetzungen, sollten Sie als Geschäftsführer die Geschäftsleitung der Konzern-Obergesellschaft darüber informieren und dafür sorgen, dass die Voraussetzungen erbracht werden. Gelingt das nicht, sollten Sie den Jahresabschluss Ihrer Tochtergesellschaft selbst veröffentlichen – das liegt in Ihrer Verantwortung als Geschäftsführer dieser „GmbH“.

Mit besten Grüßen Ihr Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt

Herausgeber + Chefredakteur der Volkelt-Brief

+ + +

EU kippt „Sanierungsklausel“ – was kommt ?

Laut EU-Kommission verstößt die deutsche Regelung zur Verlustübernahme bei der Übernahme wirtschaftlich angeschlagener Unternehmen (sog. Sanierungsklausel) gegen EU-Recht. **Folge:** Gelingt es der Bundesregierung nicht, eine „EU-Gesetzes konforme“ Regelung für die betroffenen deutschen Unternehmen durchzusetzen, müssen diese Unternehmen Steuern aus den dann zu Unrecht gewährten Verlustvorträgen zurückzahlen. Insgesamt handelt es sich um ein Volumen von rund 900 Mio. €

Mit der Sanierungsklausel bleibt bei der Übernahme eines maroden Unternehmens der Verlustvortrag erhalten, auch wenn es im Zusammenhang mit der Sanierung zu einem Eigentümerwechsel kommt. Und zwar dann, wenn dem Unternehmen neues Kapital zugeführt wird und/oder eine Arbeitsplatzgarantie gegeben wird.

Für viele Unternehmen war das Anreiz, sich an Sanierungen zu beteiligen bzw. sanierungsbedürftige Unternehmen weiterzuführen bzw. in einen (auch mittelständischen) Unternehmensverbund einzugliedern.

Für die Praxis: Dass es zu einer Rückabwicklung der in 2009/2010 getätigten Unternehmensübernahmen unter Inanspruchnahme der Sanierungsklausel kommen wird, ist u. E. nicht zu erwarten. Der damit verbundene Aufwand wäre sicherlich für alle Beteiligten immens hoch – eventuell wäre sogar zu prüfen, ob es zu einer sog. Staatshaftung kommt.

Danach müsste die Bundesrepublik wegen Fehlern im Gesetzgebungsverfahren für Schäden haften. Eher ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die Steuervergünstigungen rückabwickeln wird – den betroffenen Unternehmen dafür aber an anderer Stelle entgegenkommen wird. Wie das aussehen kann, wird derzeit in Berlin geprüft. Wir gehen davon aus, dass eine Lösung einige Jahre in Anspruch nehmen wird.

+ + +

Kündigungsvorbehalt steht gegen Finanzplandarlehen: Gewährt der Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH in der Krise ein Darlehen unter dem Vorbehalt, dass er es bei einer weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation fristlos kündigen kann, handelt es sich nicht mehr um ein sog. Finanzplandarlehen. Folge: Bei den dafür entstehenden Kosten handelt es sich nicht nachträgliche Anschaffungskosten, die bei einem Verlust steuerlich geltend gemacht werden können (FG Nürnberg, Urteil vom 30.6.2010, 3 K 1417/08).

Für die Praxis: Im Darlehensvertrag war – wie vielfach üblich – vereinbart, dass der Darlehensgeber von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen kann, wenn der Darlehensnehmer mit seinen Leistungen (hier: Zinszahlungen) länger als 14 Tage in Verzug war oder wenn von Dritter Seite Zwangsmaßnahmen (Pfändungen, Zwangsversteigerungen) gegen den Darlehensnehmer eingeleitet werden oder wenn der Darlehensnehmer Insolvenz anmelden muss.

Bei dieser Gestaltung – so das Gericht – wird das Darlehen der GmbH lediglich zur Nutzung überlassen. Damit handelt es sich nicht um eine Eigenkapital ersetzende Leistung und damit liegen die steuerlichen Voraussetzungen zur Anerkennung als sog. Finanzplandarlehen nicht vor.

+ + +

FA muss übliche Fehler beim Ausfüllen des Elster-Formulars korrigieren: Laut Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz muss das Finanzamt Fehler, die beim Ausfüllen eines Elster-Formulars passieren, auch nachträglich korrigieren. Der Steuerzahler hatte nachträglich – also nachdem der Steuerbescheid bereits bestandskräftig war – festgestellt, dass er vergessen hatte, Zahlungen an sein berufständisches Versorgungswerk in der Steuererklärung anzugeben – es handelte sich um insgesamt 18.000 € (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.12.2010, 5 K 2099/09).

Für die Praxis: Fehler, die üblicherweise vorkommen und mit denen immer wieder gerechnet werden muss (z. B. „Vergessen“, Irrtümer oder bloße Nachlässigkeiten) begründen keine grobe Fahrlässigkeit. Das Finanzamt muss den Sachverhalt richtig berücksichtigen.

Aber: Das FG hat Revision zugelassen. Der Bundesfinanzhof wird in dieser Angelegenheit also noch abschließend urteilen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

+ + +

Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens kann die „GmbH“ nicht mehr fortgeführt werden: Üblicherweise wird das Insolvenzverfahren mit der Verteilung des Restvermögens der GmbH abgeschlossen. Ist diese Verteilung abgeschlossen muss die GmbH gelöscht werden – eine Fortsetzung dieser GmbH per Beschluss der Gesellschafter ist nicht möglich. Und zwar auch dann nicht, wenn die GmbH im Handelsregister noch nicht gelöscht ist (OLG Celle, Urteil vom 29.12.2010, 9 W 136/10).

Für die Praxis: Eine Fortführung der GmbH nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist nur möglich, wenn

1. das Insolvenzverfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt wird oder wenn
2. der Insolvenzplan, der die Fortsetzung der GmbH vorsieht, von den Verfahrensbeteiligten bestätigt ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, müssen Sie zur Fortsetzung Ihrer geschäftlichen Tätigkeiten eine neue Firma gründen.

+ + +

Sozialversicherung erkennt mündliche Vereinbarung an: Die Träger der Sozialversicherung haben sich darauf verständigt, dass die mündlich vereinbarte Umwandlung von Barlohn in eine private Nutzungsmöglichkeit des Firmenwagens nicht mehr beanstandet wird. Damit gelten die Grundsätze des dazu ergangenen BSG-Urteils vom 2.3.2010, B 12 R 5/09 R.

Für den (sozialversicherungspflichtigen Fremd-) Geschäftsführer einer GmbH empfehlen wir dennoch, auf jeden Fall eine schriftliche Vereinbarung zur privaten Nutzung des Firmenwagens im Anstellungsvertrag zu vereinbaren (1 % Regelung oder Fahrtenbuch).

BISS > Die Wirtschaftssatire > <http://www.gmbh-gf.de/biss/frauenquote>